

Der Personalrat hat die Fragen der Beschäftigten im Monatsgespräch am 21.07.2021 dem Landrat gestellt und übermittelt hiermit die Antworten von Herrn Zanker:

Hat der Personalrat Kenntnis über den Personalwechsel von Frau Wehenkel als FD FuL nach Obermehler?

Aus welchem Grund soll dieser erfolgen?

Wie ist eine Nachbesetzung angedacht, oder eventuell eine Neustrukturierung?

Die erste Frage hat der Personalrat in der Personalversammlung beantwortet.

Herr Zanker antwortet: Für 1 bis maximal 5 Jahre sei es notwendig in der GU Fähigkeiten der Sozialarbeit und Leitung zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Frau Wehenkel besitze die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe.

Der FD FuL bleibe bestehen werde kommissarisch durch die FDL JuB (ASD) und FDL ABU (WJH) für die Zeit der Aufgabenübertragung an Frau Wehenkel fachlich und organisatorisch geleitet. Mit dem Ende der Aufgabenübertragung werde Frau Wehenkel wieder die Aufgabe der FDL FuL übernehmen.

Anträge auf Mobile Arbeit seien gestellt worden, es seien jedoch keine Zusagen bzw. Absagen erfolgt. Wie ist hier der Werdegang?

Herr Zanker antwortet: Klassische Genehmigungen seien in der DV nicht vorgesehen. Eine Genehmigung oder Nichtgenehmigung durch den FDL werde im Antrag dokumentiert. Eine evtl. Ablehnung durch den FD IT mitgeteilt. Am Ende sollte nach Unterzeichnung aller die Vereinbarung auch dem Beschäftigten wieder zugehen. Die Verfahrensweise werde Herr Zanker mit den FDL nochmals besprechen und notwendige Veränderungen bei der Erarbeitung der DV berücksichtigen.

Warum unterscheidet sich die Entgeltgruppe der Hausmeister der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler von den Schulhausmeistern, obwohl die Stellenbeschreibung übereinstimmt?

Herr Zanker antwortet: Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Kommunen (der Tarifvertrag ist das anzuwendende Recht; Anmerkung Personalrat) sind Schulhausmeister in die Entgeltgruppe 5 und alle sonstigen Hausmeister in die Entgeltgruppe 4 einzugruppieren.

Die Eingruppierung eines Schulhausmeisters ergibt sich aufgrund des speziellen Eingruppierungsmerkmals. Anwendungsbereich des **Teil B, Abschnitt XXIII Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister** der Entgeltordnung (VKA) Vorbemerkungen

1. Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind Hausmeisterinnen oder Hausmeister in Schulen außer Akademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Musikschulen und verwaltungseigenen Schulen.

2. 1Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern aufweisen. 2Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.

Entgeltgruppe 5

Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Hausmeister, auf die der Anwendungsbereich des Teil B, Abschnitt XXIII. der Entgeltordnung (VKA) nicht zutrifft, sind in Entgeltgruppe 4 einzugruppieren.

Warum werden die Hausmeister der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler, alle Reinigungskräfte, die Beschäftigten des FD BU/UWB und des FD Vet nicht gegen Hepatitis geimpft?

Herr Zanker antwortet: Die Frage ob Impfungen notwendig sind und demzufolge auch angeboten bzw. verpflichtend wären, sei geprüft worden.

Die Gefährdungsbeurteilung für die Hausmeister und Reinigungskräfte sowie die Beschäftigten des Gesundheitswesens habe die Notwendigkeit der Hepatitisimpfung ergeben. Die Beschäftigten würden von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herrn Dahlke, nach den Sommerferien zur Impfung eingeladen. Für die Bereiche Bau und Umwelt sowie Veterinär sei die Prüfung, aufgrund von noch zu erwartenden Informationen aus den Fachdiensten, noch nicht abgeschlossen.

Es besteht ein Werbeverbot in der Behörde - warum ist an Dienstfahrzeugen Werbung angebracht? (Ein Kollege sei aufgefordert worden seinen Wandkalender zu entfernen.)

Herr Zanker antwortet: Die Frage könne er nicht ganz einsortieren, für den Fall, dass man auf den Aufkleber vom THC anspiele sei dies im Rahmen der Sportförderung zu betrachten. Meine man jedoch die Autohauswerbung auf dem Nummernschild so sei dies dem Leasingvertrag geschuldet. Im Übrigen seien die Wandkalender im Haus meist mit Werbung ausgestattet. Solange man mit seinem Kalender keine Werbung für seine eigene Nebentätigkeit mache, sehe er die „Kalenderwerbung“ unkritisch.